

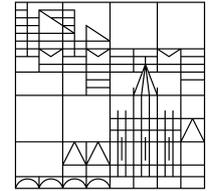
# Open Science: Von Daten zu Publikationen

6. Modul: Rechtsfragen beim Veröffentlichen

<https://www.youtube.com/watch?v=CrvnMLxGppl>

Team Open Science  
Kommunikations-, Informations-, Medien-  
Zentrum (KIM), Universität Konstanz





# Rechtsfragen beim Veröffentlichen von Texten und Daten

Peter Brettschneider  
Konstanz, Juni 2020



Alle Inhalte dieser Präsentation stehen unter der Lizenz [Creative Commons BY 4.0 International](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/).

# Inhalte

1. Hindernisse beim Veröffentlichen
  - Publikationsfreiheit vs. Rechte Dritter
  - Rechtspositionen bei Forschungsdaten
2. Erlaubnisfreie Nachnutzung fremder Werke
  - Checkliste
  - Abbildungen
3. Lizenzieren
  - Kommerzielle vs. freie Lizenzen
  - Creative Commons

# 1. Hindernisse beim Veröffentlichen

# Publikationsfreiheit vs. Rechte Dritter

**Publikationsfreiheit:** Forschende entscheiden, ob und wann sie veröffentlichen.  
Dabei sind aber die **Rechte Dritter** zu achten.

## Rechte der Forschenden

- **Urheberrechte** an eigenen Texten / Datensätzen



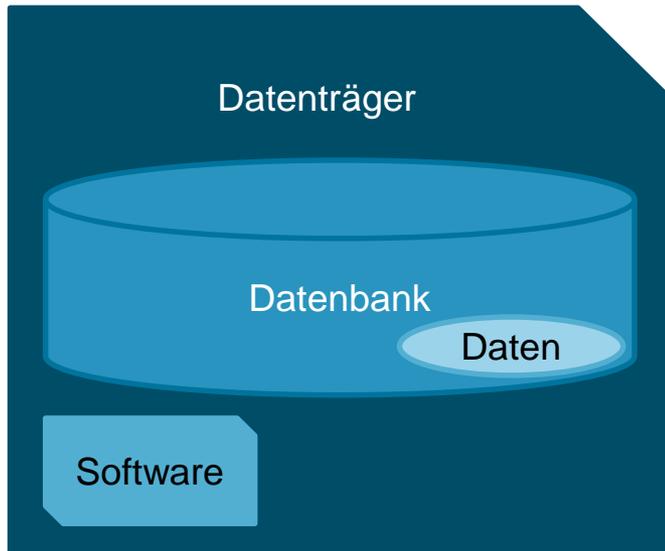
## Rechte Dritter

- **Urheberrechte** an nachgenutzten Werken (z.B. an Abbildungen, Texten, Datensätzen)
- **Datenschutz**

## Sonstige Hindernisse

- Geplante **Patentierung**
- **Geheimhaltungsabreden**

# Rechtspositionen bei Forschungsdaten



## Einzelne Daten / Datensätze

- **Werkschutz** von Daten
- **Schutzlücken**, wenn Daten keine Schöpfungshöhe aufweisen. Umstritten: **Wissenschaftler-Persönlichkeitsrecht?**
- **Datenschutzrechte** der Betroffenen

## Datenbank

- Rechte am Datenbankwerk
- Datenbankherstellerrecht

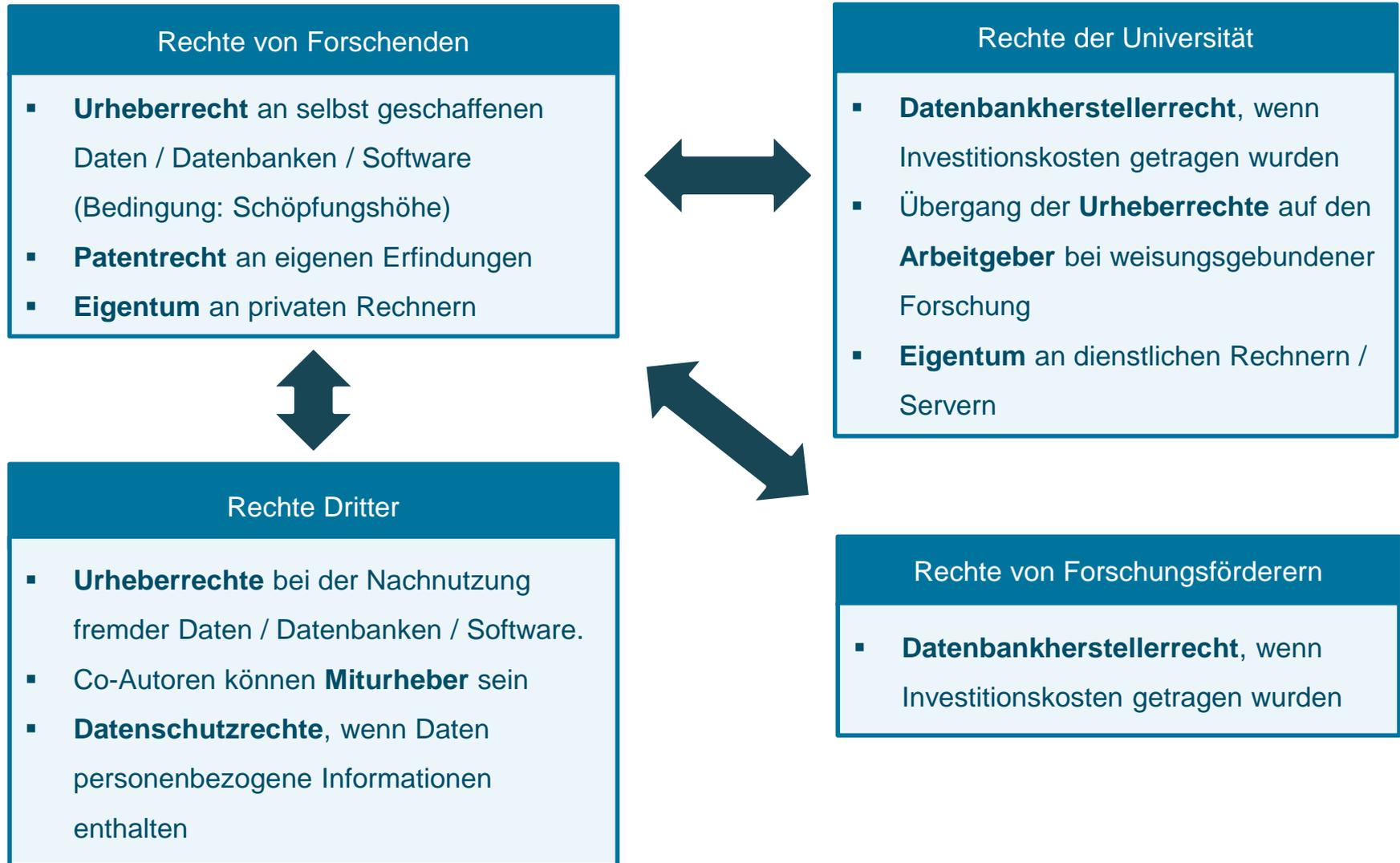
## Software

Werkschutz

## Datenträger

Eigentum

# Rechtsinhaberschaft bei Forschungsdaten



# Drei Empfehlungen zum Umgang mit den Rechten Dritter

## Frühzeitig Rat einholen

- Frühzeitig Beratung in Anspruch nehmen und potentielle rechtliche Probleme klären.
- Rechtsabteilung, Datenschutzbeauftragte\*r, Open-Science-Team.

## Vertragliche Regelungen treffen

- Viele Konflikte lassen sich von vorneherein vermeiden, wenn bereits zu Projektbeginn vertragliche Regelungen mit allen Beteiligten getroffen werden.

## Einwilligung einholen

- Andernfalls vor einer Veröffentlichung, die Einwilligung aller Parteien einholen, deren Rechte von dieser betroffen sind / sein könnten.
- Z.B. Rechteinhaber\*innen nachgenutzter Werke, Projektpartner\*innen, Mitautor\*innen, Universität.

## 2. Erlaubnisfreie Nachnutzung fremder Werke

# Checkliste

Ist das Werk  
gemeinfrei?

- Das Urheberrecht erlischt **70 Jahre** nach dem Tod der Urheberin / des Urhebers (§ 64 UrhG).
- Ab diesem Zeitpunkt ist jede Art der Nutzung ohne Zustimmung der Erben / Erben der Urheberin / des Urhebers zulässig.
- Kann für vor **1880** geschaffene Werke unterstellt werden; für vor 1950 geschaffene Werken muss dies im Einzelfall geprüft werden.

ja

Nutzung erlaubt

nein

Ist die Nutzung  
durch das  
Zitatrecht gedeckt?

- **Zitate** sind ohne Zustimmung der Urheberin / des Urhebers erlaubt.
- Voraussetzungen (§ 51 UrhG):
  1. Veröffentlichtes Werk (nicht private Tagebücher / Dokumente)
  2. Zitat muss als Beleg / Erörterungsgrundlage dienen, nicht nur zur Illustration / Ausschmückung
  3. Quellenangabe

ja

Nutzung erlaubt

nein

Einwilligung / Lizenz beim Rechteinhaber einholen

# Abbildungen – Was ist urheberrechtlich geschützt?

## Fotografien

- Nebeneinander von Werk- und Leistungsschutz (unterschiedliche Schutzdauer).
- Selbst Schnappschüsse, Röntgen-, Ultraschall- und Satellitenbilder sind geschützt. Nicht aber Scans und Kopien.
- Problem: Fotografien von gemeinfreien Werken. Gesetzesänderung löst dies 2021.

## Werke der bildenden Künste

- U.a.: **Gemälde, Zeichnungen, Stiche, Plastiken.**
- Künstlerische Leistung (Mindestmaß an ästhetischem Gehalt).

## Screenshots aus Filmen

- Nebeneinander von Lichtbildschutz und Werkschutz an Filmen

## Wissenschaftliche und technische Darstellungen

- U.a.: **Grafiken, Karten, Pläne, Skizzen, Tabellen,** Baupläne, UI einer Software, Homepage-Gestaltung
- Werkschutz bereits bei einem geringen Maß an Individualität.

# Abbildungen – Handlungsempfehlungen

## Gemeinfreiheit / unterschiedliche Schutzdauer

- Idealerweise gemeinfreie Abbildungen nutzen: vor 1880 sicher; 1881-1950 im Einzelfall prüfen.
- Lichtbildwerke werden 70 Jahre nach Tod der Urheberin / des Urhebers gemeinfrei.
- Einfache Lichtbilder bereits 50 Jahre nach Erscheinen.
- Lichtbildwerk zeichnet eine besondere Individualität und Kreativität aus.

## Bildzitate

- Es muss eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Abbildung erfolgen (nicht nur Illustration)!
- Neu seit 2018: Verwendung von Reproduktionen vom Zitatrecht mitgedeckt!

## Abbildungen unter freien Lizenzen

- Unter freien Lizenzen zur Verfügung gestellte Abbildungen nutzen.
- Achtung: Bedingungen der Lizenz beachten. Nicht gemeinfrei!

## Wiederverwendung eigener Abbildungen

- Prüfen Sie, ob es bei der Erstpublikation zur Übertragung ausschließlicher Nutzungsrechte an den Verlag kam.
- Falls ja: Selbstzitat / Einwilligung des Verlages einholen!

## Datenschutz

- Problematisch, wenn auf Abbildungen lebende Personen identifizierbar sind.
- Einwilligung oder gesetzliche Erlaubnis notwendig!

# 3. Lizenzieren

# Kommerzielle vs. freie Lizenzen

Eine **Lizenz** ist ein vertraglich vereinbartes Nutzungsrecht. Damit erlaubt die Rechteinhaberin / der Rechteinhaber dem Vertragspartner, ein Werk auf verschiedene Arten zu nutzen (z.B. zu kopieren, zu speichern oder digital zugänglich zu machen).

## kommerzielle Lizenzen

- z.B. pay-per-view
- üblich bei Verlagen
- ermöglichen Dritten die Nutzung nur gegen Zahlung eines Entgelts
- wahren **wirtschaftliche Interessen**



## freie Lizenzen

- z.B. Creative-Commons-Lizenzen, Open-Data-Commons-Lizenzen, GNU General Public License
- erlauben jedermann kostenlos die Nutzung
- maximieren die **Nachnutzungsmöglichkeiten** und **Sichtbarkeit**

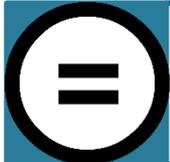
# Creative-Commons-Lizenzen



- Standardisierte Nutzungsverträge, die urheberrechtlich geschützte Inhalte der Allgemeinheit kostenlos zur Verfügung stellen.
- Sowohl für Text- als auch Datenpublikationen geeignet.



**BY – Namensnennung / Attribution:** Name der Urheberin / des Urhebers nennen und soweit technisch möglich Hyperlink auf das Ursprungsmaterial sowie die CC-Lizenz setzen.



**ND – keine Bearbeitungen / No Derivatives:** Das Werk darf zwar bearbeitet / verändert werden, aber die bearbeitete Fassung darf nicht weitergegeben werden.



**SA – Weitergabe unter gleichen Bedingungen / Share Alike:** Das Werk darf bearbeitet / verändert werden, aber die Weitergabe ist nur unter derselben Lizenz erlaubt.



**NC – nicht-kommerziell / Non-Commercial:** Eine Weiterverwendung ist nur für nicht-kommerzielle Zwecke erlaubt.

# Auswahl der passenden Creative-Commons-Lizenz

		Dürfen Bearbeitung ihres Werkes geteilt werden?		
		Ja	Nur unter der gleichen Lizenz	Nein
Darf Ihr Werk kommerziell genutzt werden?	Ja	<p>CC BY</p> 	<p>CC BY SA</p> 	<p>CC BY ND</p> 
	Nein	<p>CC BY NC</p> 	<p>CC BY NC SA</p> 	<p>CC BY NC ND</p> 

# Vier Empfehlungen zu Creative-Commons-Lizenzen

1. Creative-Commons-Lizenzen eignen sich für **Texte und Daten** gleichermaßen.
2. **CC BY** bietet maximale Sichtbarkeit und etabliert sich zunehmend als Standard.
3. Vorsicht mit **Non-Commercial!**
4. **CC0** bietet sich an, wenn zweifelhaft ist, ob ein urheberrechtlicher Schutz besteht.

Z.B. für Metadaten oder quantitative Forschungsdaten.



# Angebote des KIM und weiterführende Links

## Open Science



### Individuelle Beratung auf Anfrage

<https://www.kim.uni-konstanz.de/openscience/>



### Informationsplattform

<https://www.forschungsdaten.info/>

# Open Science: Von Daten zu Publikationen

Alle Module auf einen Blick

1 Was bietet mir Open Science?

2 Warum Forschungsdatenmanagement?

3 Open Access – Es ist nicht alles Gold was glänzt

4 Maximale Sichtbarkeit für meine Forschung

4.1 FAIR

4.2 Repositorien

4.3 Persistente Identifikatoren

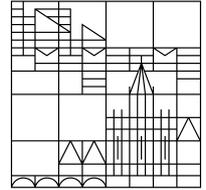
5 Arbeitserleichterung durch freie Bildungsmaterialien

6 Rechtsfragen beim Veröffentlichen

# Quellen

- Dreier/Schulze: Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018.
- Kilian/Heussen: Computerrechts-Handbuch, 34. EL 2018.
- Kornmeier/Baranowski: Das Eigentum an Daten – Zugang statt Zuordnung, BB 2019, S. 1219ff.
- Lauber-Rönsberg/Krahn/Baumann: Gutachten zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Forschungsdatenmanagements – Kurzfassung, Stand: 12.7.2018.
- Maunz/Dürig: Grundgesetz-Kommentar, Stand: 89. EL Oktober 2019.
- Spindler/Schuster: Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019.
- Stender-Vorwachs/Steege: Wem gehören unsere Daten?, NJOZ 2018, S. 1361ff.
- Ulmer-Eilfort/Obergfell: Verlagsrecht, 1. Auflage 2013.
- Wandtke/Bullinger: Urheberrecht, 5. Auflage 2019.

Universität  
Konstanz



**Herzlichen  
Dank!**

**Peter Brettschneider**

Fachreferent Rechtswissenschaften · Team Open Science · bw2FDM

E-Mail: [openscience@uni-konstanz.de](mailto:openscience@uni-konstanz.de)